



Gemeindeamt Kirchbichl
Bezirk Kufstein/Tirol
Homepage: www.kirchbichl.at

6322 Kirchbichl 26.02.2008
Tel. 0 53 32 / 8 71 02
Fax 0 53 32 / 8 71 02-23
E-mail: gemeinde@kirchbichl.at

Zahl: 131-0
Betr.: Stellplatzverordnung

KUNDMACHUNG

Der Bevölkerung von Kirchbichl wird hiermit nachstehende Verordnung der Gemeinde Kirchbichl zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung vom 21. Feb. 2008 auf Grund des § 8 der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 73/2007, folgende Verordnung beschlossen:

„Garagen- und Stellplatzverordnung 2008“

mit welcher die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) für bestimmte Arten von baulichen Vorhaben festgelegt wird.

§ 1

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Die Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Garagen und Stellplätze müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

§ 2

Die nachfolgend angeführten Stellplatzanzahlen gelten hinsichtlich Personenkraftwagen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage	Erforderliche Anzahl der Stellplätze
Wohnbauten:	
Einfamilienwohnhaus	3 Stellplätze
Wohnhäuser mit mehr als einer Wohnung für jede weitere Wohneinheit > 60 m ² für jede weitere Wohneinheit < 60 m ²	3 Stellplätze 2 Stellplätze
Wohnanlagen mit mehr als 5 Wohnungen für Wohnungen > 60 m ² je für Wohnungen < 60 m ² je	3 Stellplätze 2 Stellplätze
Bei Privatzimmervermietung:	
Je drei Betten zusätzlich	1 Stellplatz
Schulen, Kindergärten oder Horte:	
Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volksschulen, Hauptschulen udgl.	1 Stellplatz je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz pro. Schulwart und Reinigungskraft Besucherstellplätze je Bedarf – Festlegung durch die Baubehörde (mindestens 3).
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:	
Hotels, Pensionen ohne Restaurantteil	1 Stellplatz je Fremdenzimmer jedoch mindestens je 3 Betten
Hotels, Pensionen mit Restaurantteil	1 Stellplatz je Fremdenzimmer jedoch mindestens je 3 Betten 1 Stellplatz zusätzlich für je 5 Sitzplätze im Restaurant
Für Hotels ab 40 Betten zusätzlich	1 Stellplatz für Busfahrzeuge
Für Hotels ab 100 Betten zusätzlich	1 LKW Stellplatz 2 Stellplätze für Busfahrzeuge 1 LKW Stellplatz
Restaurants, Tanzlokale, udgl.	1 Stellplätze je 4 Sitzplätze
	Die von den Hausgästen beanspruchten Sitzplätze werden nicht zusätzlich aufgerechnet.
Verkaufsstätten:	
Läden, Geschäftshäuser, udgl.	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsraumfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze
Supermärkte, udgl.	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsraumfläche, zusätzlich zu den Stellplätzen eine Ladezone für LKWs mit Zu- und Abfahrt. Zusätzlich 1 Stellplatz je Beschäftigten
Gewerbliche Anlagen:	
Industrie- und Gewerbebetriebe Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten. Zusätzlich zu den Stellplätzen kann eine Ladezone mit Zu- und Abfahrt erforderlich sein.	Schriftliche Unterlagen über die geplante Personalentwicklung sind der Baubehörde vorzulegen: Die erforderliche Anzahl der Stellplätze wird in der Baubewilligung (Bescheid) festgelegt. Die Zahl der Besucherparkplätze richtet sich nach der Art des Gewerbes (mind. 3)

Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:	
Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen etc.	1 Stellplatz je 20 m ² Bürofläche oder Praxisfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze. Besucherstellplätze richten sich nach der Nutzungsart des Gebäudes (mind. 3)

§ 3

Werden Stellplätze (innerhalb oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so gelangen nur die vorderen zur Anrechnung. Mitgezählt werden hinten liegende Stellplätze nur dann, wenn die Zu- und Abfahrt jederzeit und ungehindert möglich ist oder wenn wegen eines vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.

§ 4

Falls für die Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungsmöglichkeiten bestehen, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Anzahl ergibt. Hat die ermittelte Zahl Dezimalstellen, ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die im § 2 angeführten Flächenangaben in m² beziehen sich auf die Nutzflächen von Räumlichkeiten.

§ 5

Für Anlagen mit mehr als 20 Abstellplätzen ist eine schattenbildende Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung in das bestehende Orts- Straßen- und Landschaftsbild gewährleistet.

§ 6

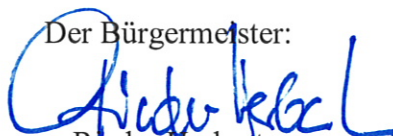
Im Falle einer Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellflächen gemäß § 8, Abs. 6 TBO 2001, in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 35/2005, ist eine Ausgleichsabgabe gemäß §3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 1998, LGBL 22, an die Gemeinde zu entrichten.

§ 7

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt verlieren bisherige Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Einwendungen gegen diese Verordnung können während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeindeamt Kirchbichl eingebracht werden.

Der Bürgermeister:


Rieder Herbert

Angeschlagen am: 26.02.2008

Abgenommen am: 12.03.2008

